

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4c3b3304-954c-344b-a0e3-294e34780aa5>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 127 VwGO - Anschlussberufung

(1) ¹Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich der Berufung anschließen. ²Die Anschlussberufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.

(2) ¹Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist für die Berufung oder den Antrag auf Zulassung der Berufung verstrichen ist. ²Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) ¹Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. ²[§ 124a Abs. 3 Satz 2, 4 und 5](#) gilt entsprechend.

(4) Die Anschlussberufung bedarf keiner Zulassung.

(5) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

